

# Reglement über die Tag- und Sitzungsgelder

Version 01.01.2015

Gemeinde **Lyss**

Marktplatz 6

Postfach 368

3250 Lyss

T 032 387 01 11

F 032 387 03 81

E [gemeinde@lyss.ch](mailto:gemeinde@lyss.ch)

I [www.lyss.ch](http://www.lyss.ch)

Gestützt auf Art. 45 der Gemeindeordnung erlässt der Grosse Gemeinderat folgendes

## Reglement über die Tag- und Sitzungsgelder der Gemeinde Lyss

Grundsatz

### Art. 1

<sup>1</sup> Die Gemeinde Lyss bezahlt den Mitgliedern von Behörden, von Spezialkommissionen und Ausschüssen sowie dem Personal gemäss Absatz 3 für die Teilnahme an Sitzungen und Tagungen ein Sitzungs- oder Taggeld und für speziell bestimmte Funktionen zusätzlich eine pauschale Entschädigung.

<sup>2</sup> Ausgenommen von diesem Reglement ist der Gemeinderat, für den das Reglement über die Gemeinderatsentschädigung gilt.

<sup>3</sup> Sitzungen, an denen das Personal von Amtes wegen teilzunehmen hat, gelten von 07.30 bis 17.00 Uhr als Arbeitszeit. Dauert die Sitzung länger als bis 17.00 Uhr, besteht Anspruch auf anteilmässige Entschädigung. Sitzungen, die ab 17.00 Uhr angesetzt sind, berechtigen zur entsprechenden Entschädigung.

Pauschale Entschädigung (Anhang zum Reglement)

### Art. 2

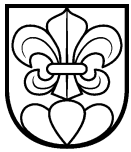
Entschädigt werden die speziell aufgeführten Präsidien und Aufgaben.

Sitzungs- und Tag-gelder (Anhang zum Reglement)

### Art. 3

Entschädigt wird die Teilnahme an einer Sitzung oder Tagung. Für den Vorsitz resp. die Protokollführung wird ein Zuschlag von 40 % auf dem jeweiligen Sitzungs- oder Taggeld gewährt.

Entschädigungen für spezielle Einsätze und Aufgaben werden allenfalls durch den Gemeinderat festgelegt.



Spesen

### Art. 4

Spesen und Auslagen für die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel sowie privater Fahrzeuge werden gemäss Anhang 2 der Personalverordnung Gemeinde Lyss abgegolten. Sie sind bei der für die Kommission zuständigen Verwaltungsabteilung geltend zu machen. Für Fahrten innerhalb der Gemeinde Lyss werden keine Entschädigungen ausbezahlt.

Anpassung der Ansätze

### Art. 5

Die Anpassung der Ansätze erfolgt jeweilen durch Beschluss des Grossen Gemeinderates.

Inkrafttreten

### Art. 6

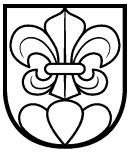
Dieses Reglement ersetzt die Fassung vom 1.1.1998 und tritt auf den 1.1.2003 in Kraft.

# Genehmigung

<b>Genehmigung</b>	<b>Organ</b>	<b>Gültig ab</b>	<b>Stimmenverhältnis</b>	<b>Ablauf Fak-Ref.</b>
26.08.2002	GGR	01.01.2003	einstimmig	30.09.2002

# Änderungen

<b>Genehmigung</b>	<b>Organ</b>	<b>Gültig ab</b>	<b>Stimmenverhältnis</b>	<b>Ablauf Fak-Ref.</b>
--------------------	--------------	------------------	--------------------------	------------------------



# Anhang zu Reglement Tag- und Sitzungsgelder<sup>1</sup>

## 1. Pauschale Entschädigungen

Grosser Gemeinderat	Präsident/in GGR	pro Jahr	2'600.00
Abstimmungen / Wahlen <sup>2</sup>	Vorsitz	pro Abstimmung	160.00
		/	
		pro Wahl	224.00
	Sekretär/in	pro Abstimmung	160.00
		pro Wahl	224.00
	Mitglieder	pro Abstimmung	80.00
		pro Wahl	130.00
	Freiwillige HelferInnen	pro Wahl	130.00



Sitzungen / Delegierte

## 2. Variable Entschädigungen

Abendsitzung (bis 1 Std.) Vorsitz/Protokollführung	pro Sitzung	42.00
Abendsitzung (bis 1 Std.) Mitglieder	pro Sitzung	30.00
Abendsitzung (bis 3 Std.) Vorsitz/Protokollführung	pro Sitzung	70.00
Abendsitzung (bis 3 Std.) Mitglieder	pro Sitzung	50.00
Sitzung ½ Tag (bis 5 Std.) Vorsitz/Protokollführung	pro Sitzung	112.00
Sitzung ½ Tag (bis 5 Std.) Mitglieder	pro Sitzung	80.00
Sitzung 1 Tag (über 5 Std.) Vorsitz/Protokollführung	pro Sitzung	224.00
Sitzung 1 Tag (über 5 Std.) Mitglieder	pro Sitzung	160.00

## Änderungen Anhang

Genehmigung	Organ	Gültig ab	Stimmenverhältnis	Ablauf Fak-Ref.
08.11.2010	GGR	01.01.2010		
03.11.2014	GGR	01.01.2015	einstimmig	08.12.2014

<sup>1</sup> Anhang geändert am 08.11.2010, rückwirkend auf 01.01.2010

<sup>2</sup> Änderung vom 03.11.2014